



## TOP 8 Jagdpacht

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat legt den neuen Jagdpachtzeitraum auf 01.04.2025 bis 31.03.2037 fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise bezüglich der anstehenden Jagdneuverpachtung und legt die hier genannten Pachtbestimmungen fest.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Änderungen zu den Satzungen der Jagdgenossenschaften Hausen am Tann, im Rahmen der Jagdgenossenschaftsversammlung beschließen zu lassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Jagdkataster zu aktualisieren und beauftragt das Landratsamt Zollernalbkreis mit der Erstellung des Jagdkatasters.

### Sachverhalt/Begründung

#### Kurzfassung

Der Jagdpachtvertrag des Jagdbogens der Jagdgenossenschaften Hausen am Tann endet zum 31.03.2025. Die Neuverpachtung für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.03.2037 steht an. In dieser Beschlussvorlage sind Informationen über Neuerungen im Jagdbereich sowie über das vorgesehene Verfahren der Jagdneuverpachtung und der Festlegung der Pachtbedingungen enthalten.

#### Begründung

Die Laufzeit des Jagdpachtvertrags der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann endet zum 31.03.2025. Deshalb ist ab dem 01.04.2025 eine Neuverpachtung des Jagdbogens vorzunehmen.

#### 1. Zuständigkeit

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Hausen am Tann hat am 18.03.2019 die neue Satzung beschlossen. Hier ist im § 10 geregelt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaften für 6 Jahre dem Gemeindevorstand übertragen werden. Der Gemeindevorstand ist der Gemeinderat und somit zuständig.

Mit Änderung des JWVG im Jahr 2020 wurde der § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG aufgehoben. Hierin war folgendes geregelt:

*„Vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, ist die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen.“*

Hierdurch sind die Regelungen in den bisherigen Jagdgenossenschaftssatzungen in § 9 Buchstabe g.) und §11 Abs. 3 Buchstabe f.) nicht mehr anwendbar.

Nach dieser gesetzlichen Änderung aus 2020 liegt die Entscheidung zur Neuverpachtung unter Streichung der obenstehenden §§ in den bisherigen Jagdgenossenschaftssatzungen nun beim Gemeinderat.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung wird entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan Frühjahr/Sommer 2025 dennoch einberufen, um die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften für 12 Jahre auf den Gemeindevorstand und die Änderungen in den Jagdgenossenschaftssatzung (durch gesetzliche Änderungen) beschließen zu lassen.

## **2. Möglichkeiten des Jagdmanagements**

Es gibt laut §16 Abs.1 JWVG drei Möglichkeiten der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft:

- Jagdverpachtung: Im Sinne des JWVG ist der Pächter die jagdausübungsberechtigte Person. Ihm wird das Jagdrecht für einen gewissen Zeitraum (mindestens sechs Jahre) übertragen. Für die Verpachtungsdauer werden alle anfallenden Rechte und Pflichten auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen. Daher kann das Jagdrecht nur in seiner Gesamtheit übertragen werden.
- Jagd durch Jäger, die angestellt oder beauftragt werden (Regiebejagung): Die jagdausübungsberechtigte Person entspricht in dieser Ausführung der Angestellten oder beauftragten Person im Rahmen ihres Auftrages, Arbeitsverhältnisses oder sonstigen Rechtsverhältnisses.
- Keine Jagd: Dafür bedarf es der Zustimmung der unteren Jagdbehörde.

Die Verwaltung schlägt vor, das bisherige Modell der Jagdverpachtung beizubehalten. Dies begründet sich in den bisherigen guten Erfahrungen mit dem überwiegenden Teil der Jagdpächter / Jagdpachtgemeinschaften.

## **3. Veränderung des Jagdbogens und Jagdkataster**

Die Grenzziehungen des Jagdbogens hat sich bislang bewährt und soll daher beibehalten werden (siehe Anlage 1).

Sollte sich aus der Überarbeitung des Jagdkatasters anderes ergeben, ist hierfür ein gesonderter Beschluss erforderlich.

Das Jagdkataster muss überarbeitet werden. Für das Jagdkataster wurde im Jahre 2019 das Landratsamt Zollernalbkreis (Vermessungsamt) beauftragt. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass dieses die Überarbeitung des Jagdkatasters vornimmt, da die entsprechenden Grundlagen bereits vorliegen.

#### **4. Jagdgenossenschaftsversammlung**

Gemäß JWMG ist alle sechs Jahre ein aktualisiertes Jagdkataster zu erstellen und eine Jagdgenossenschaftsversammlung abzuhalten.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hausen am Tann wird entsprechend dem anvisierten Zeitplan im Frühjahr / Sommer 2025 stattfinden.

#### **5. Verpachtung (Ausschreibungs- und Entscheidungsverfahren)**

Eine Verpachtungsdauer von 12 Jahren erscheint sinnvoll, unabhängig von der Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung im Abstand von 6 Jahren. Die Verpachtungsdauer des Jagdbogens wird vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2037 festgesetzt.

Die Verpachtung erfolgt satzungsgemäß durch freihändige Vergabe. Es wird folgendes 2stufiges Verfahren durchgeführt:

##### Stufe 1:

Die bisherigen Jagdpächter haben die Option, den bisherigen Jagdbogen um weitere 12 Jahre zu pachten. Dies wird aufgrund der guten Erfahrungen aus der Vergangenheit und der derzeitigen Zuverlässigkeit der bisherigen Pächter angestrebt.

##### Stufe 2:

Nur der Teil des freiwerdenden Jagdbogens wird öffentlich ausgeschrieben. Bei dieser Ausschreibung werden ortsansässige jagdpachtfähige Bewerber bevorzugt berücksichtigt. Der Jagdbogen sollen vornehmlich an Einzelpächter verpachtet werden. Es besteht auch die Möglichkeit die Verpachtung an eine Pächtergemeinschaft, um möglichst vielen Interessenten die Jagd zu ermöglichen. Die Relation der Anzahl der Pächter muss zur jeweiligen Größe des Teils des Jagdbogens passen.

Dabei müssen die sich bewerbenden Pächtergemeinschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Mitglieder einer Pächtergemeinschaft müssen gemäß dem JWMG jagdpachtfähig sein.
- Jede Pächtergemeinschaft darf sich nur auf jeweils einen einzigen Teil des Jagdbogens bewerben.
- Die Jagd muss von den Teilnehmern dieser Pächtergemeinschaft persönlich durchgeführt werden.
- Die Mitglieder der Pächtergemeinschaft müssen jeweils bestätigen, dass sie keine zusätzliche Eigenjagd-Möglichkeiten besitzen und sie keine weitere Jagd gepachtet haben.

Die Voraussetzungen für die Pächtergemeinschaft sind analog auf den Pächter (als Einzelperson zu übertragen).

## **6. Zeitplan**

### **1. Schritt (Winter 2024)**

Zunächst werden die derzeitigen Pächterangeschriebenen, ob weiterhin verbindliches Interesse zur Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses besteht. Die Rückmeldungen werden ausgewertet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

### **2. Schritt (Frühjahr / Sommer 2025)**

Bei dem Teil des Jagdbogens, bei denen der derzeitige Pächter kein Interesse mehr an einer Fortsetzung des Pachtvertrags bekundet hat, finden Ausschreibungen zur Neuverpachtung statt. Diese werden in der örtlichen im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Die Bewerbungen werden durch die Verwaltung ausgewertet und eine Vergabe anhand von Vergabekriterien (Wohnsitz, Jagdpachtfähig muss erfüllt sein,...)hierzu erarbeitet.

Der Gemeinderat ist hierüber zu unterrichten.

### **3. Schritt (Frühjahr 2025)**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Hausen am Tann werden im Frühjahr bzw. Sommer 2025 abgehalten. Hier muss ein Vorstand gewählt bzw. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen werden. Es wird angestrebt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft weiterhin auf den Gemeindevorstand übertragen wird.

### **4. Schritt (Sommer 2025)**

Nach Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat die Jagdneuverpachtung.

## **7. Jagdpachtpreise**

Für den Jagdbogen wird im Verpachtungszeitraum ein Preis von 1.500,00 € festgesetzt.

Im bisherigen Pachtzeitraum 2019 bis 2023 hat sich der Verbraucherpreisindex laut statistischem Bundesamt um ca. 12,3% erhöht. Dementsprechend könnte von den Jagdpächtern eine um 12% erhöhte Jagdpacht gegenüber den bisherigen Jagdpachtpreisen verlangt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist von einer weiteren Steigerung des Verbrauchpreisindex auszugehen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung können die einzelnen Jagdpachtpreise allerdings nur moderat angehoben werden, um die Teuerung teilweise auszugleichen, aber auch um den gestiegenen Schwierigkeiten und Anforderungen gerecht zu werden. Dabei muss ebenso berücksichtigt werden, dass sich die Wildbretpreise (Erlöse) aus Sicht der Jäger seit dem Abschluss der letzten Pachtverträge kaum verändert haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, um pauschal 10% zu erhöhen.

## **8. Pachtbedingungen: Rechte und Pflichten der Jagdpächter**

Die Jagdpacht ermächtigt den Pächter dazu, in dem gepachteten Jagdrevier die Jagdrechte auszuüben. Diese Jagdrechte werden auch als Jagdausübungsrecht bezeichnet. Das Jagdausübungsrecht berechtigt den Pächter dazu, in dem gepachteten Revier das Jagen, Hegen und Aneignen von Wild durchzuführen. Der Jagdpächter darf in dem von ihm gepachteten Jagdrevier nur Wege und Straßen befahren, die für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb freigegeben sind, ansonsten öffentliche Straßen. Er hat als Jagdpächter nur das Recht, die Jagd auf dem von ihm gepachteten Revier auszuüben. Pächter kann nur ein Jagdscheininhaber sein, der mindestens 3 volle Jagdjahre einen Jagdschein gelöst hat und zu Beginn der Pacht ebenfalls einen gültigen Jagdschein besitzt. Die 3 Jagdjahre müssen dabei nicht zwingend zusammenhängend sein und es muss auch kein Nachweis erbracht werden, dass die Jagd tatsächlich ausgeübt wurde.

Die Jagdpächter haben grundsätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, damit Wildschäden auf ein Minimum reduziert werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Jagdpächter selbst zu tragen. Für Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald (Bau von Zäunen oder erforderliche individuelle Einzelschutzmaßnahmen) haben die Jagdpächter grundsätzlich die Kosten zu tragen. Falls trotzdem Wildschäden entstehen, müssen die Jagdpächter den entstandenen Wildschaden, der dem Wald- oder Landschaftseigentümer durch das Wild zugefügt worden ist, ersetzen bzw. ausgleichen. Zur Reduzierung von Schwarzwild sollen revierübergreifende Drückjagden erfolgen. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kommunikation der Vertragspartner zu verbessern.

Die Sitzungsvorlage wird in der kommenden Sitzung näher erläutert werden.

### **Anlage:**

#### **Jagdpachtsatzung der Gemeinde Hausen am Tann**